



TAX FRESH

AUSGABE NR.: 2 | MAI 2016

INHALT:

**ABZUGSPOSTEN FÜR
FORSCHUNG UND
ENTWICKLUNG
GESETZ ÜBER DIE
ELEKTRONISCHE
UMSATZERFASSUNG
AKTIONSPLAN ZUR
PRÜFUNG DER
TRANSFERPREISE**



Sehr geehrte Damen und Herren,

Heute möchten wir Sie wieder über aktuelle Neuigkeiten informieren. Derzeit investieren Unternehmen wieder mehr in Forschung und Entwicklung, deshalb bringen wir Informationen über eine geplante Gesetzänderung. Von Interesse dürften weiter das Gesetz über die elektronische Umsatzerfassung und Änderungen im Grunderwerbsteuergesetz sein. Im Umsatzsteuerbereich haben wir für Sie eine praktische Übersicht der aktuellen Umsatzsteuersätze in den EU-Ländern und auch in der Schweiz und in Norwegen vorbereitet.

Nicht zuletzt können wir Ihnen mitteilen, dass unsere Partnerin Ditta Hlavackova in dem Wettbewerb Steuerexpert und Steuerfirma als Tax Star des Jahres 2015 ausgezeichnet wurde. Und wir werden uns sehr freuen, unser 25. Jubiläum zusammen mit Ihnen feiern und ein paar angenehme Stunden gemeinsam verbringen zu dürfen.

Mit freundlichen Grüßen

Šárka Adámková

Ladislav Dědeček

HLB PROXY
Audit & Tax Services

LOHNSTEUER - ERHÖHUNG DER KINDER-STEUERVERGÜNSTIGUNG

Änderung ab Mai 2016. Am 25.4.2016 wurde im Gesetzblatt das Gesetz Nr. 125/2016 Slg. veröffentlicht. Danach ändert sich das EStG dahingehend, dass die Steuervergünstigung für das zweite Kind von 15.804 CZK auf 17.004 CZK und für das dritte und jedes weitere Kind von 17.004 CZK auf 20.604 CZK im Jahr angehoben wird.

Dieses Gesetz tritt am ersten Tag des auf seine Veröffentlichung folgenden Monats in Kraft, d.h. am 1. Mai 2016.

Nach der „Mitteilung der Generalfinanzdirektion“ ist bei Steuerpflichtigen, die die Steuervergünstigung bei ihrem Arbeitgeber geltend machen, die Erhöhung **erstmalig in der Lohnverrechnung für Mai 2016** anzuwenden.

Monatlich handelt es sich also um 1.417 CZK für das zweite Kind und um 1.717 CZK für das dritte und jedes weitere Kind. Für die Monate Januar bis April 2016 wird der restliche Vergünstigungsanspruch erst in der Lohnsteuerjahresabrechnung oder ggf. in der Steuererklärung für 2016 berücksichtigt.

Für das erste Kind ändert sich die Höhe der Steuervergünstigung nicht, beträgt also weiterhin 13.404 CZK im Jahr, d.h. 1.117 CZK monatlich. Soweit wir informiert sind, ist bereits eine weitere Gesetzesänderung in Vorbereitung, die ab 2017 die Steuervergünstigung für das zweite, dritte und jedes weitere Kinde noch weiter anheben soll.

KÖRPERSCHAFTSTEUER - FREIBETRAG FÜR FORSCHUNG UND ENTWICKLUNG

Immer mehr Gesellschaften stellen sich der Problematik von Forschung und Entwicklung. Auf diese Tatsache reagiert auch der „Gesetzentwurf der Regierung zur Änderung des Gesetzes Nr. 130/2002 Slg., über die Förderung von Forschung, experimenteller Entwicklung und Innovation aus öffentlichen Mitteln“. Mit dieser Novelle kommt es zur Erweiterung einiger abzugsfähiger Ausgaben für Forschung und Entwicklung.

Wie funktioniert die steuerliche Förderung eigentlich in der Praxis?

Bei Erfüllung der betreffenden Bedingungen können nach dem EStG in der CR von der Bemessungsgrundlage abgezogen werden:

- ✓ **100%** der im Veranlagungszeitraum entstandenen Kosten für Forschung und Entwicklung
- ✓ **plus 10%** der Ausgaben, die die Kosten des Vorjahres übersteigen, d.h. insgesamt 110% bei diesem unterjährigen Aufwandszuwachs.

Der Freibetrag ist de facto eine Art „Belohnung vom Staat“ für Unternehmen, die sich mit dieser Problematik befassen und ihre Mittel in sie investieren. Sie machen auf diese Weise „die Kosten 2x“ geltend, und das einmal in Form der klassischen abzugsfähigen Kosten und zum zweiten Mal in Form eines Freibetrags.

Welche sind die häufigsten Ausgaben, die auf diese Weise in Zusammenhang mit Forschung und Entwicklung geltend gemacht werden können?

Es handelt sich vor allem um zusammenhängende Lohnkosten einschließlich Lohnnebenkosten, steuerliche Abschreibungen und Betriebskosten, z.B. Aufwendungen für angeschafftes Material und Vorräte, Ausgaben für Literatur, Strom usw. Grundvoraussetzung ist selbstverständlich, dass diese Ausgaben direkt mit der Realisierung des Forschungs- und Entwicklungsprojektes zusammenhängen.

Diese interessante Steuereinsparung ist allerdings verbunden mit **strengen formellen Anforderungen und Risiken**, die sehr sorgfältig zu beachten sind. Bedingung für die Anerkennung des Freibetrags für Forschung und Entwicklung ist das schriftliche Dokument „Projekt der Forschung und Entwicklung“ mit vorgeschriebenen gesetzlichen Erfordernissen. Dieses Dokument muss vor der eigentlichen Realisierung des Forschungs- und Entwicklungsprojektes erstellt werden. Ein weiteres Risiko stellt die Klassifizierung des Projektes dar, d.h., ob es sich tatsächlich um ein Projekt der Forschung und Entwicklung handelt oder um ein auf Innovation beschränktes Projekt. Das ist unbedingt zu beachten, da das von den tschechischen Steuerverwaltern eingehend geprüft wird.

GESETZ ÜBER DIE ELEKTRONISCHE UMSATZERFASSUNG IN KRAFT

Das Gesetz über die elektronische Umsatzerfassung wurde am 13. April 2016 im Gesetzblatt als Gesetz Nr. 112/2016 Slg. veröffentlicht. Zusammen mit diesem Gesetz wurde auch das begleitende Gesetz Nr. 113/2016 Slg. verkündet, mit dem die USt im Bewirtungsbereich außer bei alkoholischen Getränken von 21 auf 15 % herabgesetzt wird.

Formell wurde somit der Schlussstrich gezogen unter eine lange Zeit politischer Streitigkeiten und erregter Diskussionen über den Sinn oder die Richtigkeit der Umsatzerfassung, und die Unternehmer können beginnen, sich auf die Umsetzung dieser neuen Pflicht zu konzentrieren.

Je nach ihrem Tätigkeitsgebiet werden Unternehmen und Unternehmer wie folgt in die Umsatzerfassung einbezogen:

- ab 1. Dezember 2016 – Beherbergung und Bewirtung,
- ab 1. März 2017 – Einzel- und Großhandel,
- ab 1. März 2018 – sonstige Tätigkeiten, z.B. freie Berufe, Verkehr, Landwirtschaft,
- ab 1. Juni 2018 – ausgewählte Handwerke und Produktionen.

Die konkrete zeitliche Zuordnung Ihres Unternehmens finden Sie nach dem NACE-Tätigkeitscode zum Beispiel auf:

<http://www.e-trzby.cz/cs/odkdy-evidovat-trzby>

Umsatzerfassungspflichtig sind Unternehmer, die Zahlungen in Zusammenhang mit ihrer Unternehmertätigkeit empfangen, und das in bar, mit Kreditkarte oder auf eine andere ähnliche Weise (Banküberweisungen unterliegen der Erfassungspflicht nicht).

Der Erfassungspflicht unterliegen nur Einnahmen aus Tätigkeiten, die den Charakter einer Unternehmertätigkeit haben, d.h. ausgenommen sind z.B. Mieteinnahmen nach § 9 EStG und Einnahmen aus gelegentlicher Tätigkeit nach § 10 EStG (z.B. Verkauf von Ernteüberschüssen aus Kleingärten).

Das Gesetz bestimmt auch taxativ benannte Ausnahmen von der Erfassungspflicht, wie z.B. eine pauschale Ausnahme für Finanzinstitute (Banken, Versicherungen, Wertpapierhändler, Investitionsfonds usw.) oder Ausnahmen nach dem Umsatzgegenstand (z.B. Abrechnung im Rahmen arbeitsrechtlicher Verhältnisse, Fahrgeld in Verkehrsmitteln oder Verkauf über Automaten). Ob Umsatzsteuerzahler oder nicht, spielt keine Rolle, die Erfassungspflicht gilt für alle Unternehmer, ohne Rücksicht auf die USt-Registrierung.

Es bestehen insbesondere folgende Pflichten:

- beim Steuerverwalter Authentifizierungsdaten beantragen (und das noch vor Empfang des ersten erfassten Umsatzes, frühestens jedoch ab 1. September 2016),
- eine Einrichtung für die elektronische Umsatzerfassung anschaffen (es genügt jede beliebige Einrichtung mit Zugang zum Internet, Registrierungskassen sind nicht nötig),
- im Moment des Umsatzes an den Steuerverwalter die Daten des konkreten Umsatzes absenden,
- den Erhalt des Codes der konkreten Transaktion abwarten,
- die Quittung mit dem die konkrete Transaktion identifizierenden Code herausgeben. Das Umsatzerfassungsgesetz regelt weder das Format noch die Art und Weise der Übergabe der Quittung an den Kunden, der Unternehmer kann die Quittung also auch elektronisch ausstellen (ohne Ausdrucken) und dem Kunden übergeben (z.B. per E-Mail, MMS, mit Bluetooth).

Das Umsatzerfassungsgesetz regelt auch die Befugnis des Steuerverwalters, Kontrolleinkäufe durchzuführen, um die Erfüllung der o.a. Pflichten zu prüfen, und zwar insbesondere die Erfassung des konkreten Umsatzes und die Ausstellung der Quittung mit dem Identifikationscode der Transaktion. Bei festgestellten Regelverletzungen drohen Sanktionen – von Bußgeldern (bis 500.000 CZK) bis hin zur Schließung des Betriebs (bei vorsätzlicher Gesetzmehrung).

Bezüglich der konkreten Pflichten in Verbindung mit der elektronischen Umsatzerfassung können Sie sich jederzeit an unsere Experten wenden.



UNENTGELTLICHE ERTRÄGE DURCH DIE OPTIK DER FINANZVERWALTUNG

Fast 1 Jahr, seit April 2015, dauerte die Erörterung eines Beitrags der Steuerberaterkammer mit Vertretern der Finanzverwaltung zum Thema steuerliche Behandlung unentgeltlicher Erträge. Auch wenn die Vertreter der Generalfinanzdirektion nicht auf alle mit dieser Problematik zusammenhängenden Fragen Antwort geben, ist die Stellungnahme in vielen Aspekten ein wertvoller Helfer bei der Auslegung der bis dahin strittigen Fragen zur Besteuerung unentgeltlicher Erträge.

Die wichtigsten Schlüsse für die tägliche Praxis sind:

- Bei unentgeltlich erbrachten Dienstleistungen (z.B. Malen der Kanzlei oder Buchführung gratis) erhöht der Empfänger der Dienstleistung seine Steuerbemessungsgrundlage gemäß § 23 Abs. 3 lit. a) Pkt. 16 EStG um den Wert der Dienstleistung, und gleichzeitig verringert er sie gemäß § 23 Abs. 3 lit. c) Pkt. 8 EStG um den gleichen Betrag. Das ganze sollte also für den Empfänger der Dienstleistung steuerlich neutral sein, wobei der Abzug von der Bemessungsgrundlage keine Pflicht darstellt, sondern eine Möglichkeit.

Eine analoge Verfahrensweise beim Empfänger wurde auch für zinslose Darlehen und Ausleihen bestätigt.

Bezüglich der Bewertung des unentgeltlichen Ertrags – die für den o.a. Zurechnungs- und Abzugsposten in der Steuererklärung des Empfängers essentiell ist –, präferiert die Finanzverwaltung die Bewertung nach den Vorschriften für die Bewertung von Vermögensgegenständen.

- Was die Darlehensgeber betrifft, wurde bestätigt, dass zinslose Darlehen und Ausleihen nicht dem Fremdüblichkeitstest nach § 23 Abs. 7 EStG unterliegen.

Leider enthält die Stellungnahme diese Bestätigung für die Erbringer unentgeltlicher Dienstleistungen nicht.

- Unentgeltliche Darlehen oder Garantien eines Gesellschafters für seine Gesellschaft gelten bei der Gesellschaft nicht als unentgeltlicher Ertrag, der zu einer Erhöhung ihrer Steuerbemessungsgrundlage führt.

Eine analoge Herangehensweise (d.h. kein unentgeltlicher Ertrag beim Empfänger-Ausleiher) wird die Finanzverwaltung auch bei der Absicherung einer Verbindlichkeit durch Eigentumsübertragung mit anschließender Ausleihe wie auch bei der Ausleihe von Maschinen, Anlagen, Schablonen und Formen für die Realisierung vertraglicher Lieferungen anwenden.

Unsere Spezialisten informieren Sie gern über weitere spezifische Fälle, die Gegenstand des Beitrags waren, und stehen Ihnen auch für eine Analyse der steuerlichen Konsequenzen unentgeltlicher Erträge für Ihre Gesellschaft gern zur Verfügung.

ÄNDERUNGEN IM GRUNDERWERBSTEUERGESETZ

Aktuell wird im Parlament eine Novelle des Grunderwerbsteuergesetzes (Ges. Nr. 340/2013 Slg.) erörtert, die eine Reihe wichtiger Änderungen bringt. Die bedeutendste und sichtbarste dürfte die Bestimmung des Erwerbers als steuerpflichtige Person in den meisten Fällen der Immobilienübertragung sein. Bisher konnten sowohl der Erwerber wie auch der Veräußerer der Steuerpflichtige sein.

Eine weitere wichtige Änderung ist die Einschränkung der Steuerbefreiung von neuen Wohnungen und Familienhäusern nur auf fertiggestellte Bauten. Der Erwerb von noch nicht fertigen Wohnungen oder Familienhäusern wird nicht mehr steuerfrei sein. Neu soll auch bei Grundstücken, zu denen kein Baurecht errichtet wurde und auf denen sich Wildwuchs, Hecken, Umzäunung oder ggf. befestigte Flächen bis 25 m² befinden, der Erwerbspreis mit Hilfe von Richtpreisen bestimmt werden können. Damit entfällt die Notwendigkeit, für diese Fälle ein Schätzgutachten einholen zu müssen.

In der Diskussion wurden von den Abgeordneten auch Änderungsvorschläge eingebracht. So z.B. zur Entbindung von Gemeinden, Kreisen und Gemeindeverbänden von der Pflicht, bei Erwerb des Eigentumsrechtes zu Immobilien Steuer abzuführen.

Weitere Änderungsvorschläge zielen sogar darauf ab, den Grunderwerbsteuersatz auf 3%, 2% oder 1% zu senken, resp. ganz aufzuheben (bei jährlichen Einnahmen aus dieser Steuer von ca. 10 Mrd. CZK).

Wenn das Parlament die Novelle beschließt, muss sie noch vom Senat genehmigt und vom Präsidenten unterschrieben werden. In der optimistischsten Variante könnte sie somit im Juni 2016 im Gesetzblatt verkündet werden und Anfang September in Kraft treten.

AKTIONSPLAN ZUR PRÜFUNG DER VERRECHNUNGSPREISE, DOKUMENTATION DER VERRECHNUNGSPREISE UND DATENBANK AMADEUS

In einigen Bereichen steht die tschechische Finanzverwaltung den internationalen Aktivitäten der OECD oder der EU in nichts nach (eher umgekehrt). Zu diesen Bereichen zählen ganz sicher die Verrechnungspreisproblematik und der damit verbundene kürzlich verkündete Aktionsplan für die Prüfung der Verrechnungspreise.

Dass die Steuerverwalter auf diesem Gebiet eine verstärkte Prüfungstätigkeit entfalten, steht inzwischen außer Zweifel. Deshalb ist es äußerst wichtig, sich ausreichend sorgfältig auf eine örtliche Nachschau oder direkte Steuerprüfung vorzubereiten.

Die aussagefähigste Evidenz zur Fremdüblichkeit der Verrechnungspreise ist zweifellos eine Dokumentation über die Art und Weise der Preisbildung, die sehr oft den Steuerverwalter überzeugt, dass keine Steuerprüfung nötig ist.

Ein wirksames analytisches Instrument, das häufig Bestandteil gut vorbereiteter Dokumentationen ist, stellt die Datenbank Amadeus dar. Diese Datenbank liefert Informationen für einen Vergleich der finanziellen Ergebnisse des Unternehmens mit den marktüblichen Bedingungen. Die Datenbank Amadeus wird von den Steuerverwaltern gern bei Steuerprüfungen benutzt.

PROXY, a.s. verfügt neben Erfahrungen mit der Erstellung von Verrechnungspreisdokumentationen auch über eine Lizenz für die Datenbank Amadeus und ist so in der Lage, auch in diesem Bereich ihre Klienten auf professionellster Ebene zu beraten.

UMSATZSTEUER

Die nachstehende aktuelle Übersicht der Umsatzsteuersätze haben wir ausschließlich nach Informationen von unseren Kollegen vom European VAT Club erstellt, dem auch unsere Gesellschaft angehört.

Mehr auf www.vatclub.eu.

Stand vom 1.4.2016.

MEMBER STATES	CODE	SUPER REDUCED RATE	REDUCED RATE	STANDARD RATE	PARKING RATE	RATE WITH EFFECT FROM
Austria * ¹	AT	-	10	20	13	1 January 2016
Belgium	BE	-	6 / 12	21	12	1 January 2000
Bulgaria	BG		9	20	-	1 April 2011
Croatia	HR	-	5 / 13	25	-	1 January 2014
Cyprus	CY	-	5 / 9	19	-	13 January 2014
Czech Republic	CZ	10	15	21	-	1 January 2015
Denmark	DK	-	-	25	-	1 January 1992
Estonia	EE	-	9	20	-	1 July 2009
Finland	FI	-	10 / 14	24	-	1 January 2013
France	FR	2,1	5,5 / 10	20	-	1 January 2014
Germany	DE	-	7	19	-	1 January 2007
Greece (Mainland)	EL	-	6 / 13	23	-	20 July 2015
Greece (Aegean Islands)	EL	-	4 / 9	16		20 July 2015
Hungary	HU	-	5 / 18	27	-	1 January 2012
Ireland * ⁷	IE	4,8	9 / 13,5	23	13,5	1 January 2012
Italy * ⁸	IT	4 / 5	10	22	-	1 January 2016
Latvia	LV	-	12	21	-	1 July 2012
Lithuania	LT	-	5 / 9	21	-	1 September 2009
Luxembourg	LU	3	8	17	14	1 January 2015
Malta * ⁶	MT	-	5 / 7	18	-	1 January 2011
Netherlands	NL	-	6	21	-	1 October 2012
Norway * ²	NO	10	15	25		1 January 2016
Poland	PL		5 / 8	23	-	1 January 2011
Portugal	PT	6	13	23	13	1 January 2011
Portugal Madeira	PT	5	12	22		1 April 2012
Portugal Azores	PT	4	9	18		1 July 2015
Romania	RO		5 / 9	20	-	1 January 2016
Slovakia	SK	-	10	20	-	1 January 2011
Slovenia	SI	-	9,5	22	-	1 July 2013
Spain	ES	4	10	21	-	1 September 2012
Sweden * ³	SE	-	6 / 12	25	-	1 January 1996
Switzerland * ⁴	CH		2.5 / 3.8	8		1 January 2012
United Kingdom* ⁵	UK	-	5	20	-	4 January 2011

Notes

- *1 Austria - 13% rate for special supplies and services
 - *2 Norway - has a special rate for unprocessed fish sold to or through a fish cooperative 11,11 %
 - *3 Sweden - Since 1 January 2012 restaurant and catering services are taxed at the reduced rate 12 % instead of 25 %
However, alcoholic beverages are still taxed at the standard rate of 25 %
 - *4 Switzerland - has a special rate for hotel accommodation of 3,8 %
 - *5 United Kingdom - zero-rate (exemption with the right of refund) for certain goods and services, e.g. most food and children's clothes
 - *6 Malta - zero-rate foodstuffs, pharmaceuticals
 - *7 Ireland - zero-rate books, medical products, children's clothing
 - *8 Italy - 5% rate for services supplied by social cooperatives in the field of healthcare and social wellbeing
-

AUSZEICHNUNG TAX STAR DES JAHRES

Am 11. Februar 2016 wurden im Hotel International Praha feierlich die Ergebnisse des 6. Jahrgangs des Wettbewerbs **Steuerexpert und Steuerfirma** für das Jahr 2015 bekannt gegeben. Laien und Experten stimmten per Internet über die Besten im Steuerbereich ab. Nominiert waren insgesamt 100 Steuerberater und 200 Finanzämter, und es wurden über sieben Tausend Stimmen abgegeben.

HLB PROXY hatte in diesem Wettbewerb diesmal gleich zwei Eisen im Feuer:

- * Ditta Hlaváčková, Partnerin der HLB PROXY, in der Kategorie Einkommensteuer natürlicher Personen,
- * Magdaléna Vyškovská, Steuerberaterin der HLB PROXY und Tax Star der Jahrgänge 2013 und 2010, in der Kategorie internationale Besteuerung.

Es ist uns eine Ehre, allen Kollegen, Mitarbeitern, Bekannten und Geschäftsfreunden mitteilen zu können, **dass zum größten Tax Star in der Kategorie Einkommensteuer natürlicher Personen Ditta Hlaváčková gewählt wurde.**





PROXY, a.s. / PROXY – AUDIT, s.r.o.

PRAHA

Plzeňská 3217/16, CZ-150 00 Praha 5

Tel.: 00420/296 332 411

Fax: 00420/296 332 490

E-Mail: office@proxy.cz

PROXY, a.s. / PROXY – AUDIT, s.r.o.

ČESKÉ BUDĚJOVICE

nám. Přemysla Otakara II. / 36, CZ-370 01
České Budějovice

Tel.: 00420/386 100 011

Fax: 00420/386 100 022

E-Mail: office@proxycb.cz

www.proxy.cz www.hlbi.com